VERORDNUNG (EWG) Nr. 1370/74 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1974

zur Durchführung der Beihilferegelung für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die Festsetzung der Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknetes Futter [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 des Rates vom 13. Mai 1974 betreffend die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter [2] festgesetzten Kriterien empfiehlt es sich, für diese Erzeugnisse die im Gehalt an Feuchtigkeit und Proteinen ausgedrückte und auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellte Mindestqualität zu berücksichtigen. Mit Rücksicht auf die Handelsgebräuche ist es angebracht, den Feuchtigkeitsgehalt nach bestimmten Herstellungsverfahren zu differenzieren.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 bestimmt, daß die Mitgliedstaaten eine Kontrolle einführen, mit der für jeden Betrieb überprüft werden kann, ob die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eingehalten wurden und ob die Futtermenge, für die die Beihilfe beantragt wurde, und die von diesem Betrieb ausgelieferte Futtermenge der Mindestqualität übereinstimmen. Demzufolge müssen die Bestandsbuchhaltungen der Betriebe, die Flächenerklärungen und die Beihilfeanträge die für diese Kontrolle erforderlichen Mindestangaben enthalten. Außerdem sind zur Durchführung dieser Kontrolle sonstige Belege anzugeben, die die Betriebe gegebenenfalls vorzuweisen haben.

Um die Kontrolle des Beihilfeanspruchs zu erleichtern und damit die Mitgliedstaaten wissen, wie hoch die voraussichtliche Produktionsmenge ist, sollten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die zwischen den Betrieben und den Landwirten geschlossenen Verträge hinterlegt werden.

Zur Förderung der Vermarktung der künstlich zu trocknenden Futterstoffe ist es erforderlich, daß der Vertrag schriftlich geschlossen wird und insbesondere das Abschlußdatum, die Geltungsdauer und die Namen und Anschriften der Vertragsparteien enthält.

Um die Anwendung der Beihilferegelung zu vereinfachen, kann den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Mindestmenge festzusetzen, für die die Beihilfe beantragt werden kann.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Regelung sind ferner einheitliche Bestimmungen für die Zahlung der Beihilfe erforderlich.

Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist auf den Zeitraum zu begrenzen, in dem sich ihre Wirksamkeit beurteilen läßt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Durchführung der Beihilferegelung für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1974/1975.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 genannte Höchstgehalt an Feuchtigkeit wird festgesetzt auf :

— 12 v.H. für künstlich getrocknetes Futter, das einem Mahlverfahren unterworfen worden ist,

— 14 v.H. für das übrige getrocknete Futter.

(2) Der im selben Artikel Buchstabe b) genannte Mindestgehalt an Rohproteinen wird auf 14 % festgesetzt.

Artikel 3

(1) Außer den Angaben gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 müssen in der Bestandsbuchhaltung der Trocknungsbetriebe mindestens die Mengen und die Qualität des künstlich getrockneten Futters, das in diesen Betrieben eingeliefert wurde, angegeben werden.

(2) Falls ein Trocknungsbetrieb auch andere Erzeugnisse als Futter trocknet, führt er für seine anderen Trocknungstätigkeiten eine getrennte Bestandsbuchhaltung.

[1] **ABl. Nr.** L 120 vom 1. 5. 1974, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 131 vom 14. 5. 1974, S. 1.

Artikel 4

(1) Die sonstigen von den Trocknungsbetrieben zu erstellenden Belege sind :

a) für jeden Trocknungsbetrieb :
   — die Daten, die es gestatten, die Trocknungskapazität des Betriebes zu bestimmen,
   — die Angabe des zu Beginn des Erzeugungszeitraums in dem Betrieb vorhandenen Brennstoffbestands,
   — die Rechnungen über den Kauf von Brennstoffen und die Angaben über den Stromverbrauch im Produktionszeitraum,
   — die Angabe des Brennstoffbestands am Ende dieses Zeitraums,
   — die Angabe der vom Personal des Betriebs geleisteten Arbeitsstunden ;

b) falls ein Trocknungsbetrieb sein Erzeugnis verkauft, die Rechnungen über den Verkauf des künstlich getrockneten Futters, wobei insbesondere anzugeben ist :
   — die Menge und die Qualität des verkauften Erzeugnisses,
   — Name und Anschrift des Käufers ;

c) für Betriebe, die die Produktion ihrer Mitglieder verarbeiten und ihnen künstlich getrocknetes Futter liefern, die Auslieferungsscheine, wobei insbesondere anzugeben ist :
   — die Menge und die Qualität des gelieferten Erzeugnisses,
   — die Namen der Empfänger ;

d) für Betriebe, die künstlich getrocknetes Futter für Rechnung des Landwirts herstellen und ihm diese Produktion liefern, die Rechnungen über die Produktionskosten, wobei insbesondere anzugeben ist :
   — die Menge und die Qualität des erzeugten künstlich getrockneten Futters,
   — der Name des Landwirts ;

e) für Trocknungsbetriebe, die künstlich getrocknetes Futter im Rahmen eines ihnen gehörigen landwirtschaftlichen Betriebes verwenden :
   — die Erklärung über ihren Viehbestand zu Beginn des Wirtschaftsjahres,
   — Erklärung über etwaige Änderungen, die im Verlauf dieses Wirtschaftsjahres am Viehbestand aufgetreten sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Belege weist der Betrieb auf Verlangen der mit der Kontrolle des Beihilfeanspruchs beauftragten Stelle vor.

Artikel 5

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 genannte Erklärung über die Flächen wird vor dem 31. Juli 1974 vorgelegt.

Die Erklärung enthält mindestens

— die Fläche in Hektar und Ar, aufgeteilt nach Futterarten,

— die Katastereintragung der Flächen oder eine von der mit der Kontrolle der Flächen beauftragten Stelle als gleichwertig anerkannte Angabe.

Artikel 6

Die Trocknungsbetriebe hinterlegen bei der mit der Kontrolle des Beihilfeanspruchs beauftragten Stelle spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 genannten Verträge.

Artikel 7

(1) Die Verträge werden schriftlich je Erntefläche oder je voraussichtliche, künstlich zu trocknende Futtermenge geschlossen.

(2) Außer den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 vorgesehenen Angaben enthält der Vertrag insbesondere :

a) die Namen, Vornamen und Anschriften der Vertragsparteien,

b) das Datum des Vertragsabschlusses,

c) die Geltungsdauer,

d) die Art oder die Arten des künstlich zu trocknenden Futters,

e) bei Abschluß des Vertrages je Fläche die Angaben über die Nämlichkeitsfeststellung des betreffenden Grundstücks.

Artikel 8

Im Sinne dieser Verordnung gilt als den Trocknungsbetrieb verlassen habend künstlich getrocknetes Futter, das

— den Betrieb als solches in unvermischter Form verlassen hat,

— in diesem Betrieb mit anderen Rohstoffen zur Herstellung von Futtermitteln vermischt worden ist.

Artikel 9

(1) Die Probeentnahme gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 erfolgt je Menge

von höchstens 100 Tonnen künstlich getrocknetes Futter nach einer für die gesamte Gemeinschaft einheitlichen Methode.

Bis zum Erlaß gemeinschaftlicher einschlägiger Bestimmungen verwenden die Mitgliedstaaten jedoch eine Methode ihrer Wahl, über die sie die Kommission spätestens bis zum 31. Juli 1974 unterrichten.

(2) Der Gehalt an Feuchtigkeit und an Rohproteinen wird nach der Methode bestimmt, die in den Gemeinschaftsvorschriften zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Analysemethoden für die amtliche Kontrolle von Futtermitteln festgelegt ist.

Artikel 10

Die Beihilfe wird dem Trocknungsbetrieb auf einen bis spätestens zum 31. Mai 1975 einzureichenden Antrag gewährt. Die Mitgliedstaaten können die Mindestmenge bestimmen, die Gegenstand jedes Antrags sein muß.

Artikel 11

Der Beihilfeantrag enthält mindestens

— Namen, Vornamen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,

— die Menge, für welche die Beihilfe beantragt wird,

— das Datum oder die Daten, an dem bzw. an denen diese Mengen den Betrieb verlassen haben.

Artikel 12

Der Mitgliedstaat zahlt den Beihilfebetrag innerhalb von 180 Tagen nach dem Tag der Einreichung des Antrags.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten teilen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission vor dem 30. Juni 1974 die Vorschriften mit, die sie für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 vorgesehene Kontrolle erlassen haben. Falls diese Bestimmungen die Verwirklichung der Ziele des genannten Absatzes nicht gestatten, wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 über die Änderungen entschieden, die der betreffende Mitgliedstaat daran vornehmen muß.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI